



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 7

Wriezen, den 02. 07. 2018

18. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 12.06.2018... S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung „2. Änderung zur Satzung des Amtes Barnim-Oderbruch über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 08.05.2018“ S. 2
- 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 08.05.2018“ S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 28.05.2018 S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 22.05.2018 S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 28.05.2018 S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 31.05.2018 . S. 5/4/5
- Bekanntmachungsanordnung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2018 des Doppelhaushaltsplanes 2017/2018 vom 31.05.2018 S. 5
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für die Haushaltsjahre 2017 und 2018..... S. 5/6

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow..... S. 6
- Überleitungsbestimmungen für das Bodenverordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen, Verf.-Nr. 3002R S. 7-9
- Bodenverordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen, Landkreis Märkisch-Oderland, Verf.-Nr. 3002R .. S. 9/10
- Offenlegung der Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen im Liegenschaftskataster S. 11
- Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az.62.61.00/2018-51-5037 S. 11

Informationen

- Sonstige Informationen und Werbung S. 11-12
- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 12

„Bürger des Jahres 2017 gesucht“

Es ist inzwischen eine lieb gewordene Tradition geworden, die Ehrung des „Bürgers des Jahres“, dieses Mal der aus dem Jahr 2017. Lange Erklärungen bedarf es nicht, die Bürger aus unseren 6 amtsangehörigen Gemeinden kennen den Verfahrensweg.

Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert und hilfsbereit gegenüber der Gemeinschaft ist, kann Bürger des Jahres werden. **Kennen Sie einen solchen Mitmenschen, der diesen Preis verdient?** Bis zum 31.07.2018 sammeln wir Ihre Vorschläge, die kurz niedergeschrieben sein müssen. Sie können Ihre Schreiben im Amt Barnim-Oderbruch (Frau Rubin) oder beim Bürgermeister Ihres Ortes abgeben. Ich freue mich, dass es noch Leute gibt, die diese Eigenschaften auf sich vereinen. Grund genug, den Preis weiter zu verleihen.

Einsendungen bis zum 31.07.2018 an:

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 12.06.2018:

Beschluss Nr: AA/20180612/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch nimmt zur Kenntnis, dass derzeit keine Möglichkeit der Förderung der baulichen Erweiterung der Oderbruch-Oberschule besteht. Die aktuelle Belegungsstärke der Schule führt zur räumlichen Entlastung, so dass eine Erweiterung nicht erforderlich ist.

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch strebt die Steigerung der Attraktivität der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin an.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Erarbeitung eines Fördermittelantrages gem. der KIP-Richtlinie im Gesamtvolumen von ca. 83.400 € beauftragt. Antragsinhalte sind bauliche Maßnahmen und Beschaffungen, die das Erscheinungsbild des Gebäudes aufwerten und die Qualität des Unterrichts steigern, beispielsweise die Fassadengestaltung, die Innenraumbeleuchtung und die EDV Ausstattung im Unterrichtsbereich. Die notwendigen Eigenmittel sind in Höhe von ca. 20.000 € aus dem Amtshaushalt 2018 bereitzustellen. Zusätzliche Eigenmittel in Höhe von ca. 13.400 € sind 2019 zu planen. Die Folgekosten werden über den Amtshaushalt getragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbGKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20180612/Ö11

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oder- ➔

bruch hebt den Beschluss AA/20180306/Ö13 auf.

Er beschließt die Erweiterung der Kita „Liebe Liesel“ Bliedorf um zwei Gruppenräume, einen Bewegungsraum, Lagerräume, Sanitärbereiche und Nebenräume im Gesamtumfang von 775.000 €

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, einen Fördermittelantrag zu stellen. Die Durchführung erfolgt nur, wenn Fördermittel in Höhe von 90 % bewilligt werden. Die Eigenmittel sind über eine Kreditaufnahme in Höhe von maximal rund 80.000 € abzusichern.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20180612/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Durchführung einer Vergabe mit Auftrags- und Zahlungsbindung im Haushaltsjahr 2019 zum Leasing eines Feuerwehrfahrzeuges (Mannschaftstransportfahrzeug).

Das Amt Barnim- Oderbruch wird mit der entsprechenden Ausschreibung, Vergabe und Auftragserteilung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung zur

2. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Barnim-Oderbruch über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 08.05.2018.

Im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 18.05.2018

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 08.05.2018

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch einschließlich Gebührentarifes beschlossen:

Artikel 1:

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Bei „III. Ordnungssamt“ wird die Ziffer 1.5. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1.5. Bußgelder und Gebühren nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Nr. Amtshandlungen	Fallpauschale
1 Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 S 1 u. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 u.2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG).....	253,40 €
2 Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG).....	152,04 €
3 Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG).....	126,70 €
4 Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG).....	50,68 €
5 Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 3 ProstSchG).....	12,67 €
6 Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 ProstSchG).....	12,67 €
7 Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG).....	25,34 €
8 Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 3 ProstSchG).....	25,34 €
9 Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 Abs. 3 ProstSchG)....	50,68 €
10 Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 bis 5 ProstSchG).....	76,02 €
11 Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 S. 2 ProstSchG).....	38,01 €
12 Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 bis 5 ProstSchG).....	76,02 €
13 Festsetzung für Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeuge (§ 21 Abs. 3 ProstSchG).....	38,01 €
14 Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProstSchG).....	12,67 €
15 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG).....	38,01 €
16 Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 Abs. 5 ProstSchG).....	38,01 €
17 Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 Abs. 3 ProstSchG).....	50,68 €
18 Überwachung der Prostitutionsgewerbe durch die zuständige Behörde (§ 29 i.V.m. § 30 ProstSchG).....	50,68 €
19 Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution (§ 31 ProstSchG).....	50,68 €

Artikel 2 :

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 18.05.2018

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 28.05.2018:

Beschluss Nr: GV Blies/20180528/Ö10
Beschluss:

Die Gemeinde Bliesdorf stimmt der Ausweisung von bewohnten Gemeindeteilen -entsprechend Hauptsatzung der Gemeinde- für Sophienhof, Emilienhof, Herrnhof und Marienhof mit folgenden Änderungswünschen zu: Prüfung OT Katharinenhof und ggf. Zusatz.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180528/Ö11
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ die Aufstellung des Verfahrens zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“.

Der Änderungsbereich gehört zur Gemarkung Metzdorf und umfasst teilweise die Flurstücke 217, 232, 233 und 234 der Flur 1

2. Der Vorhabenträger ist die PVA Bliesdorf GmbH & Co. KG, Neue Straße 10 in

17322 Boock.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Verkehrsfläche zur Erschließung der Photovoltaikanlage und der Schweineanlage.

4. Der Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

5. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

6. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180528/Ö12
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den bewohnten Gemeindeteil Sophienhof, der Gemeinde Bliesdorf.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180528/Ö13
Beschluss:

1. Der Beschluss vom 16.04.2018, Beschluss-Nr.: GV Blies/20180416/Ö12 zur Vorlagen-Nr.: S-HAFI/152/18-04 wird aufgehoben.

2. Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt,

Herrn Mario Pawlak, wohnhaft in 16269 Metzdorf, Lindenstraße 14,

Herrn René Biebermann, wohnhaft in 16269 Bliesdorf, Kastanienweg 5

und Frau Mareike Brune Böttcher, wohnhaft in 16269 Bliesdorf, Am Anger 5

in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl aufzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180528/N19
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt ergänzend zum Beschluss GV Blies/20150521/N16 vom 21. 05. 2015 eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180528/N20
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Verkauf einer Teilfläche.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180528/N21
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Verkauf einer Teilfläche.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0 →

Beschluss Nr: GV Blies/20180528/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliedorf beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Oderauae

BEKANNTMACHUNG*Die Gemeindevertretung Oderauae hat folgende Beschlüsse gefasst:**öffentliche Sondersitzung der Gemeindevertretung Oderauae vom 22.05.2018:***Beschluss Nr: GV Oder/20180522/Ö7**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderauae beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 541.00.01, Sachkonto 096.101, Investitionsnummer 32/2018/06 i.H.v. 41.304,31 €

Die überplanmäßige Ausgabe ergibt sich durch die Erneuerung der Regenentwässerungsanlage im Bereich der Kreuzungen in der Ortslage von Neuküstrinchen, welche nicht geplant war.

Die Gesamtausgabeermächtigung beträgt somit 1.094.000,00 € für den Ausbau der ehemaligen L 281. Der höhere Eigenanteil wird aus der Einstandssumme gedeckt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20180522/Ö8

Beschluss:

1. Der Beschluss vom 07.05.2018 zur Vorlagen-Nr. S-HAFI/149/18-01, wird aufgehoben.

2. Die Gemeindevertretung Oderauae beschließt,

Frau Sabine Wittig, wohnhaft in Angerstr.

21, 16259 Oderauae und

Frau Kerstin Knie, wohnhaft in Ratsstr. 21, 16259 Oderauae und

Herrn Detlef Stieleke, wohnhaft in Neukietz 24, 16259 Oderauae und

Herrn Heinz Daue, wohnhaft in Zäckerickeer Loose 72, 16259 Oderauae und

Herrn Tobias Kentel, wohnhaft in Wriezener Str. 13, 16259 Oderauae

in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl aufzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG*Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:**öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 28.05.2018:***Beschluss Nr: GV Prä/20180528/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma EnBW Windparkprojekte GmbH aus Stuttgart GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windkraftanlagen im Ortsteil Prötzel (Reg.-Nr. G01418).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20180528/Ö13

Beschluss:

Die Gemeinde Prötzel stimmt der Aufstellung eines Briefkastens entsprechend Antrag der City Brief Bote GmbH für den Standort

OT Prädikow, Müncheberger Straße/ Ecke Dorfstraße 2

zu.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20180528/N20

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt eine Personalangelegenheit

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG*Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:**öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 31.05.2018:***Beschluss Nr: GV R-M/20180531/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 mit anliegendem Nachtragsplan zum Doppelhaushaltsplan der Jahre 2017/2018.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20180531/Ö12

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum

31.12.2016 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Reichenow-Möglin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Überschuss in Höhe von 39.353,27 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -34.827,34 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 37.903,33 € auf 2.248.815,26 € vermindert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV R-M/20180531/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Reichenow-Möglin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2018 des Doppelhaushaltsplanes 2017/2018 vom 31.05.2018

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr

der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung: Zimmer 106 erfolgen.

Wriezen, den 04.06.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.05.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden Änderungen im Planjahr 2018 vorgenommen

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von		erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf	
	2017 EUR	2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR
im Ergebnisplan								
ordentliche Erträge	785.400	778.400	0	34.600	0	0	0	813.000
ordentliche Aufwendungen	771.200	788.900	0	54.100	0	0	0	843.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0
außerordentl. Aufwendg.	700	700	0	0	0	700	0	0
im Finanzhaushalt								
die Einzahlungen	853.700	740.700	0	69.800	0	0	0	810.500
die Auszahlungen	911.500	745.000	0	54.100	0	200	0	798.900
davon bei den:								
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	735.200	729.100	0	34.600	0	0	0	763.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	703.900	722.300	0	54.100	0	0	0	776.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	118.500	11.600	0	35.200	0	0	0	46.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	185.400	500	0	0	0	200	0	300
Einzahlung aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	22.200	22.200	0	0	0	0	0	22.200
Einzahlungen a.d. Auflösung v. Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert (bisherige Festsetzung 0 €).



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert (5.000 €)

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert (1.000 EUR).

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert (5.000 EUR).

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen bis 5.000 EUR (2017) und 5.000 EUR (2018) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 60.000 EUR
- nicht geändert.

§ 6

Entfällt

Wriezen, den 04.06.2018

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Bekanntmachung**der Jagdgenossenschaft Wustrow**

Am 30.05.2018 fand die jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wustrow – wie öffentlich im Amtsblatt und an den Schaukästen angekündigt – statt. Hierbei ist u. a. ein wesentlicher Beschluss gefasst worden:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat den Reinertrag der Jagdnutzung (Jagdver-

pachtung) für das Jagdjahr 2017/18 festgestellt und gemäß § 10 Abs. 3 BJG über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung den Beschluss gefasst, den Reinertrag anteilmäßig an die Jagdgenossen auszuzahlen. Der Reinertrag errechnet sich aus den Einnahmen der Jagdgenossenschaft (=Jagdpatchertrag) abzüglich der mit der Erzielung des Ertrages notwendigen Aufwendungen (z.B. Kontoführungsgebühren, Portokosten, Mitgliedschaft LagJE etc.). Anspruchsberechtigt sind alle Eigentümer von Grundflächen in den Gemarkungen Alt – und Neuwustrow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Eigentümer von ausschließlich sog. befriedeten Bezirken wie Haus- und Hofstellen, Gärten, Sportplätzen, umzäunten Arealen etc.) sind nicht anspruchsberechtigt.

In der Mitgliederversammlung vom 23.05.2016 ist beschlossen worden, den anteiligen Reinertrag an die Jagdgenossen nicht nach dem Ablauf des jeweiligen Jagdjahres, sondern in einem 3 Jahres-Rhythmus auszuzahlen. Diese 3 Jahres-Zeitspanne ist mit dem Ende des Jagdjahres 2017/18 am 31.03.2018 abgeschlossen. Daraufhin ist in der o.g. Mitgliederversammlung der Beschluss gefasst worden, den anteiligen Reinertrag an die Jagdgenossen für die Jagdjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18 nun auszuschütten. Es handelt sich dabei um Ansprüche im Zeitrahmen vom 01.04.2015 bis 31.03.2018.

Da lt. aktueller Satzung (§ 17) eine Holschuld jedes Jagdgenossen und keine Bringschuld der Jagdgenossenschaft besteht, ist satzungsgemäß zur Auszahlung des anteiligen Reinertrages eine unaufgeforderte schriftliche Geltendmachung an den Jagdvorstand (Adresse siehe unten) zu richten. Diese schriftliche Anforderung (E-Mail reicht nicht) sollte gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung nachstehende Angaben enthalten, um eine ordnungsgemäße Auszahlung in Form einer bargeldlosen Überweisung zu ermöglichen:

1. Name, Vorname, Geb. Datum, Anschrift des Jagdgenossen
2. Angabe ob Allein- oder Miteigentümer der bejagbaren Grundfläche(n)
3. Genaue Größenangabe der bejagbaren Grundfläche(n) (optimal wäre Angabe: Gemarkung / Flur / Flurstück(e))
4. Angabe, ob grundbuchliche Eigentümerschaft im gesamten Zeitraum vom 01.04.2015 bis 31.03.2018 bestand

oder in einem kürzeren Zeitraum (dann genaue Zeitraumangabe).

5. Um die Auszahlung satzungsgemäß bargeldlos vornehmen zu können, ist die Angabe einer Bankverbindung (IBAN-Nr.) unbedingt erforderlich.
6. Unterschrift

Bitte unbedingt beachten:

Wenn mehrere Jagdgenossen Eigentümer von bejagbaren Grundflächen sind (Eigentümergeinschaft), ist neben den o.g. Angaben die Unterschrift aller Miteigentümer und eine Bankverbindung zur Auszahlung des vollen anteiligen Reinertrages erforderlich.

Ansonsten erfolgt die Auszahlung nur anteilmäßig an die Miteigentümer, die die Anforderung unterschrieben und eine entsprechende Bankverbindung angegeben haben. Alternativ ist auch eine Vollmachtserteilung an eine Person durch alle Eigentümer möglich.

Die Flächenangaben in der schriftlichen Anforderung werden vom Jagdvorstand mit den aktuellen Jagdkatasterangaben abgeglichen. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung kann die Jagdgenossenschaft bis zum Beweis des Gegenteils von der Richtigkeit des geführten elektronischen Jagdkatasters ausgehen.

Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 195 BGB).

Die Größenordnung der Auszahlung für das Jagdjahr 2015/16 liegt bei 1,1 €/ ha, für das Jagdjahr 2016/17 bei 2,44 €/ ha und für 2017/18 bei 1,62 €/ ha.

(Beispiel: 3 ha Eigentum an bejagbarer Grundfläche: Auszahlung Reinertrag für die 3 Jagdjahre: ca 16 Euro).

Bei Verzicht auf die jetzige oder spätere Auszahlung und/oder Ablauf der Verjährungsfrist nach § 195 BGB bleibt das Geld auf dem Konto der Jagdgenossenschaft und wird gemäß Satzung und entsprechendem Beschluss für Maßnahmen der Ortsteile Alt- und Neuwustrow verwendet (Spende für Dorftreffen etc.).

Wustrow, den 30.05.2018

gez. Dr. Wolfgang Voß#

Jagdvorsteher

Auf der Sühle 11

33102 Paderborn

E-Mail: jagdwustrow@paderborn.com



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Landentwicklung und
Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

Überleitungsbestimmungen

für das

Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz – Neuküstrinchen, Verf.-Nr. 3002R

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört worden ist, werden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (obere Flurbereinigungsbehörde) erlassen. Sie regeln gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.

1.2 Zu den nachstehend genannten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über.

Nutzungsart bzw. aufstehende Früchte Besitzübergang

Wintergetreide.....	am 01.09.2018
Sommergetreide	am 01.09.2018
Winterraps.....	am 01.09.2018
Silomais.....	am 01.11.2018
Körnermais.....	am 01.12.2018
Sonnenblumen.....	am 01.11.2018
Lupinen	am 01.09.2018
Futterpflanzen wie Gras, Klee etc.....	am 01.11.2018
Futterrüben, Zuckerrüben	am 01.11.2018
Kartoffeln	am 01.11.2018
Gemüsekulturen	am 01.11.2018
Sonderkulturen: Spargel, Baumschulen.....	am 01.11.2018
Wiesen, Weiden.....	am 01.11.2018
Gärten.....	am 01.11.2018
Obstbäume, Beerensträucher	am 01.11.2018
versetzbare Anlagen	am 01.11.2018
Hofräume, Gebäudeflächen, nicht versetzbare Anlagen	am 01.09.2018
Bauflächen, Bauerwartungsland	am 01.09.2018
Gewässer.....	am 01.09.2018
Stilllegung, Brachflächen, Ödland u. dgl.	am 01.09.2018
Wald, bestockte Holzflächen.....	am 01.09.2018
Wege, Straßen	am 01.09.2018
alle übrigen Flächen.....	am 01.09.2018

1.3 Bis zu den unter Nr. 1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden. Nach Aberntung und vor Übergabe sind die Ackerflächen in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz).

1.4 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

1.5 Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und 2.7 aufgeführten Bestimmungen.

2 Wirkungen des Besitzüberganges

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.

2.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.

2.1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.

2.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.

2.2 Versetzbare Anlagen

2.2.1 Versetzbare Einfriedigungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31.10.2018 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01.11.2018 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

2.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedigungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen →

Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist bis zum 31.12.2018 ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.2.3 Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist bis zum 31.03.2019 und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7).

2.3 Nicht versetzbare Anlagen

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekannt gegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 31.12.2018 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde, zu stellen.

2.4 Neue Anlagen

2.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.

2.4.2 Gärfuttermieten, die in diesem Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 31.12.2018 zu stellen.

2.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedigungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.

2.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

2.5 Obstbäume und Beerensträucher

2.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2018 (Jahr des Besitzübergangs) noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.

2.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 31.10.2018 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.

2.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.

2.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden, spätestens nach der Aberntung, auf den Empfänger der Landabfindung über. Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und

Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, erfolgt eine Bewertung durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Vor der Wertermittlung dürfen Obstbäume und Beerensträucher weder entfernt noch beschädigt werden. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.12.2018 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.

2.5.5 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

2.6 Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale

2.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.

2.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodentalertertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.

2.7 Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)

2.7.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 01.09.2018 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.

2.7.2 Bis zum 31.08.2018 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.

2.7.3 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum 31.08.2018 gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 - GVBl. I/14, Nr. 33).

2.7.4 Kahlhiebs sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen bis zum 31.08.2018 nur mit Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebsreif oder hiebsnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis geben.

Über Hiebsreife und Hiebsnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Einschlags an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu richten.

Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 bleiben unberührt.

2.7.5 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum 31.08.2018 entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

2.7.6 Auf Antrag des Eigentümers wird nach dem 01.09.2018 der gesamte übergehende Aufwuchs und sonstige Holzbestand durch einen Sachverständigen bewertet. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 31.12.2018 beim Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.

Der Wertunterschied des Holzaufwuchses zwischen Alt- und Neubesitz wird in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan über den Holzausgleich in Geld ausgeglichen.

2.7.7. Die Empfänger übergegangener Waldflächen dürfen nach dem 01.09.2018 bis zur Vorlage des Holzgleiches Holzeinschläge und erforderliche Pflegemaßnahmen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchführen.

2.7.8 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

3 Grenzabstände

3.1 Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes - BbgNRG - vom 28. Juni 1996 (GVBl. I/96, Nr. 17, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2014 (GVBl. I/14, Nr. 22) zu beachten.

3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.

3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.

3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO - vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, Nr. 14) zu beachten.

4 Nutzungsbeschränkungen infolge des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

4.1 Die durch den Bodenordnungsplan fortfallenden alten Straßen, Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten können noch solange im dem bisherigen Umfang benutzt werden, bis sie durch den Ausbau der neuen Anlagen entbehrlich werden.

4.2 Die neuen Wege einschließlich aller Bauwerke wurden auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft ausgebaut, soweit der Bodenordnungsplan nichts anderes bestimmt. Außerdem wurden notwendige Zufahrten zu den neuen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zuge des Ausbaus auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft angelegt.

5 Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

Die notwendigen Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2018 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6

in 15517 Fürstenwalde gestellt werden.

6. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

7. Zwangsmittel und Geldbußen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG, §§ 2 - 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz - VwVGBbg - für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32).

Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Groß Glienicke, den 31.05.2018



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Landentwicklung und
Flurneuordnung

Referat Bodenordnung

Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen Landkreis Märkisch-Oderland Verf.-Nr. 3002 R

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen, Landkreis Märkisch-Oderland, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 des FlurbG in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September 2018** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die →

Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

4. Der Beschluss über die vorläufige Besitzzeiweisung, die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Zuteilungskarte und der Liste der neuen Flurstücke ab dem Tag der jeweiligen öffentlichen Bekanntgabe bis zum 01. September 2018

- im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zi. 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Freienwalde, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Karl-Marx-Straße 1 in 16259 Bad Freienwalde,
- in der Stadt Wriezen, Abt. Liegenschaften, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen,
- im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Ortsteil Falkenberg/Mark, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg,
- im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können der Beschluss zur Besitzzeiweisung, die Überleitungsbestimmungen sowie die Zuteilungskarte und die Liste der neuen Flurstücke beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde eingesehen werden.

5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde zu stellen.

6. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzzeiweisung enden gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 61 bzw. 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

7. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

8. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

9. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzzeiweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) an-geordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke)

sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzzeiweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzzeiweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einzuleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 31.05.2018

Im Auftrag

Benthin



Anlagen: - Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2018

- Zuteilungskarte – ausgelegt gem. Nr. 4

- Liste der neuen Flurstücke – ausgelegt gem. Nr. 4

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Offenlegung der Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen im Liegenschaftskataster

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Gemarkung Neutrebbin haben wir

- die Gebäudedaten, die Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen aktualisiert.
- Die geometrische Genauigkeit der Liegenschaftskarte teilweise verbessert.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) sollen die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gemacht werden.

Ort und Zeit der Offenlegung sind nach § 17 Abs. 3 BbgVermG mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die als Anlage beigefügte Benachrichtigung bitte ich öffentlich bekannt zu machen. Art, Ort und Zeitraum der Bekanntmachung der Anlage bitte ich auf der Benachrichtigung zu vermerken und mir diese zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hr. Proft
Katasteramtsleiter

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2018-51-5037

In der **Gemarkung Neutrebbin, Flur 1 bis 4** sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl. I S. 166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl. I 2010, Nr. 17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen

mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt vom 18. Juni 2018 bis 18. Juli 2018 in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

DRK-Ausbildung als Bestandteil der Berufsvorbereitung

Leben schützen, Leben retten – das gehört zur humanistischen Grundhaltung jedes Menschen.

Egal ob im Haushalt, auf der Straße, während der Freizeit oder später im Beruf wird es nötig sein, an anderen Menschen oder auch an sich selbst, medizinische Erstversorgung zu leisten. Doch wer kann das? Wer muss das? Wer hofft, niemals in eine Situation zu gelangen, in der man unausweichlich Hilfe leisten muss.

Aus diesen Fragen heraus und im Rahmen der Berufsvorbereitung fand am 08.05.2018 für die Schüler und Schülerinnen des Jahrganges 9 der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin die DRK-Ausbildung statt.

Acht Stunden Beschäftigung mit Notrufangaben, mit Notfallsituationen, dem Anlegen von Verbänden, der stabilen Seitenlage, dem Beatmen, der Herzdruckmassage war eine Herausforderung für die Heranwachsenden. Richtiges Verhalten bei Schlaganfällen, bei Verbrennungen wurde ebenfalls thematisiert. Im Quiz konnten erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

Trotz des ernsten Themas bereiteten aber gerade praktische Übungen des Lehrgangs Freude.

Der eine oder andere Verband blieb auch auf dem Heimweg noch dran.

Intensiv war die Mitarbeit, vielleicht auch deshalb, weil schon manchem Schüler bewusst war, dass er seinen Führerschein machen möchte und den DRK-Lehrgang dazu benötigt.

Selbst wenn von dieser schulischen Aktion auch private Vorhaben unterstützt worden sind, bleibt als Grundsatz: Die Schüler, die die Oderbruch-Oberschule Neutrebbin nach dem nächsten Schuljahr verlassen und ins Berufsleben einsteigen, sind auf medizinische Notsituationen vorbereitet und können/müssen beweisen, dass Menschenleben zu schützen bzw. zu retten ist.

Schüler, Schülerinnen und Lehrer bedanken sich bei den zwei Ausbildern des DRK für diesen nützlichen Tag.

*Sonja Woiwode
Klassenlehrerin 9/1
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

NEUBARNIM feiert am 7. Juli 2018 ab 14:00 Uhr

„Die längste Kaffeetafel im Oderbruch“ beim Lindenfest

Wir freuen uns auf viele Gäste aus dem gesamten Oderbruch: Familien, Freundeskreise, Vereine, Kitas, Feuerwehren ...

Die gesamte Veranstaltung steht unter der Schirmherrschaft unseres Landrats Gernot Schmidt und wird von der Sparkasse MOL, Neubarnimer Gewerbetreibenden und den Bürgerinnen und Bürgern Neubarnims mit großzügigen Spenden unterstützt.

Ab 13:00 Uhr stellen wir die Kaffeetafel in unserer schattigen Lindenallee auf. Beginnen wollen wir am Gemeindehaus in der Neubarnimer Dorfstrasse 73 und bauen dieTische dann Richtung Norden (Brücke am Neubarnimer Stadtgraben bei Fleischerei Herter) auf. Bitte Biertischgarnituren, Campingtische, Campingstühle usw. mitbringen – unsere FFW hält für die älteren Mitbürger, die nichts transportieren können, eine begrenzte Anzahl von Biertischen und -bänken bereit.

Ab 14:00 Uhr feiern wir mit selbstgebackenem Kuchen bei hoffentlich herrlichem Sommerwetter die längste Lindenallee Brandenburgs, die am 7.7. auch als Kulturerbeort des Oderbruchs ausgezeichnet wird.

Es gibt neben dem Kuchenbasar der Neubarnimerinnen einen Eis- und Getränkestand, aber Sie können auch gern eigenen Kuchen und Kaffee mitbringen.

Während der Kaffeetafel gibt es volkstümliche Musik u.a. mit Akkordeon-Spielerinnen.

Auch für unsere Kinder bereiten wir ein abwechslungsreiches Programm vor.

Ab 16:00 Uhr misst dann unsere Jury die Länge der Tafel – und wir werden hoffentlich die 197,1 Meter, die Neulewin vor 2 Jahren vorgelegt hat, überbieten.

Der Jury gehören an: unsere Landtagsabgeordneten Kristy Augustin (CDU), Bettina Fortunato (Die Linke) und Simona Koß (SPD), Gernot Schmidt (Landrat Kreis MOL), Uwe Schumacher (Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse MOL), Christina Reichmuth (Ortsvorsteherin Neulewin) und Michael Böttcher (Bürgermeister Letschin).

Und abends feiern wir dann unser traditionelles **Lindenfest** auf der Gemeindefläche mit der Live Band **HAPPY TEXAS**, die unser Publikum schon 2014 begeisterte. Sie spielen sentimentale Countrysongs, heisse Rockmusik und Oldies.

Auskünfte und Anmeldungen bitte bei Ulrich Seifert-Stühr (Ortsvorsteher Neubarnim) : mail@uli-seifert.de oder Tel. 033452 / 294

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (August 2018)
ist der 13. 07. 2018

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 19. 07. 2018** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

*Karsten Birkholz,
Amtsdirektor*

**Werben
im Amtsblatt
kommt an!**



www.3-2-7.de

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden
und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos
nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an!

03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout, Satz	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Anzeigen	Tel 03346/327, Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.